

**Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Waldrems**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF „EBENE“

Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 635, 636,637,638 und 640 (Teilflächen)“

Planbereich 09.08/1

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t: Backnang, 01.09.2020
Stadtplanungsamt

gez. Großmann

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 80 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Baurechtsamt
04. SEP. 2019

STADT BACKNANG
10 14 20 16
40 50 60 1
Eing.: 10. Sep. 2019
66 80

REMS-MURR-KREIS
Baurechtsamt
Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl19/091-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen
18.07.2019 / III-60-Wm/Hr.

Datum
28.08.2019

STADT BACKNANG
11. Sep. 2019
Amt 80

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Außenstelle Backnang
Eing.: 03. Sep. 2019

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569
71505 Backnang

Beteiligung am Bebauungsplanverfahren

"Ebene" (Feuerwehrstandort Backnang-Süd in Waldrems, Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke 635, 637, 638, und 640 (Teilflächen)", Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems

Fristablauf für die Stellungnahme am: 30.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt
Straßenbauamt

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist ebenso nachzureichen wie eine artenschutzrechtliche Abhandlung.

Hinweis:

Auswirkungen auf Feldbrüter (z.B. Feldlerche) können nicht ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Das schalltechnische Gutachten (Planung + Umwelt, 15.03.2019) zeigt, dass die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes am vorgesehenen Standort unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

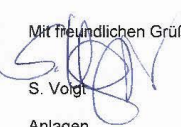
VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Der Umweltbericht einschließlich saP wird derzeit erstellt und zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.
Der Hinweis zu den Feldbrütern wird zur Kenntnis genommen und an die Gutachter zur Überprüfung weitergegeben.
Im Plangebiet kommen keine Brutvögel vor.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
2 (Schallschutzwände, Verschieben des Gebäudes nach Süden, Verlegen der Einfahrt etc.) möglich ist. Gegen den Bebauungsplan bestehen daher diesbezüglich keine Bedenken. Die Schallschutzwände und das Verlegen der Einfahrt Richtung Westen sind schon Bestandteil des Bebauungsplanes. Im weiteren Verfahrensverlauf, besonders im Baugenehmigungsverfahren, muss ein überarbeitetes Schallschutzgutachten vorgelegt werden, das die konkrete Planung des Feuerwehrgebäudes (Lage und Ausrichtung) inklusive haustechnischer Anlagen wie beispielsweise Kühl- oder Klimaaggregate berücksichtigt. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Aus den Unterlagen sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu entnehmen, sodass auf die fachtechnische Stellungnahme vom 19.06.2019 verwiesen wird, die bei dem Scoping-Termin am 02.07.2019 übergeben wurde: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst hochwertige Böden (Bodenzahlen > 60, Gesamtbewertung: 2,67 bzw. 10,67 ÖP/m²), welche bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit der Bebauung (Feuerwache Backnang-Süd) auf diesen hochwertigen Böden geschaffen werden, was mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden ist. Eine abschließende Bodenschutz-Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden, wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich, zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Bei der Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist wie folgt vorzugehen: Eine Bewertung der Böden und seiner natürlichen Bodenfunktionen, also die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und die Filter- und Pufferfunktion, sind durch einen Sachverständigen auf Grundlage des Leitfadens "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2010) vorzunehmen. Des Weiteren sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu bilanzieren und geeignete (möglichst schutzgutgleiche) Kompensationsmaßnahmen sind festzulegen. Die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind nach den Bewertungsregeln der Ökokontoverordnung (ÖKVO) durchzuführen. Als Grundlage für die Bewertung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen ist der Leitfaden "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" der LUBW (2012) heranzuziehen." Es wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" dem Textteil anzuhängen bzw. die Inhalte in den Textteil zu übernehmen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2828 Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. 30-Baupl19/091-06	Keine Einwendungen Die Hinweise zur Überarbeitung und Konkretisierung des Schallgutachtens werden an den Gutachter weitergegeben. Keine Einwendungen Die Anregungen zum Bodenschutz wurden an den Gutachter weitergegeben und im Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht samt Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und saP wird dem LRA zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt. Die Typen und Funktionen der Böden wurden im Umweltbericht erfasst und bewertet: Bodentypen Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley, z.T. Pseudogley mit wertvollen Funktionen im Naturhaushalt [Standorte für Kulturpflanzen (Flurbilanz I), Filter und Puffer für Schadstoffe und Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt], westlicher Teilbereich mit hoher Bedeutung, östlicher Teilbereich mit mittlerer Bedeutung] Die naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Böden wurden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ermittelt und soweit möglich durch Festsetzung von Maßnahmen kompensiert. Keine Einwendungen Keine Einwendungen

Anregungen Landratsamt	Stellungnahme
3 Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. 2. Landwirtschaftsamt In Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan wird auf die Stellungnahme zur 35. Flächennutzungsplanänderung Änderung verwiesen: „Bei der überplanten Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche hochwertige Flächen der Vorrangflur 1. Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a., müssen ausgeschlossen bleiben. Somit sind die Belange der Landwirtschaft zwingend darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Wir verweisen auf § 1 BauGB. Aus agrarstruktureller Sicht wäre es von Vorteil, wenn sich die Abgrenzung des FNP an den vorhandenen Grundstücksgrenzen orientiert. Missformen von landwirtschaftlichen Flächen würden vermieden.“ 3. Straßenbauamt Das geplante Bauvorhaben befindet sich an der K 1907 im Verknüpfungsbereich. Es greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Außerdem verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.01.2019 zur 35. Flächennutzungsplanänderung. Da eine neue Zufahrt zu einer Kreisstraße Außerorts eine Sondernutzung im Sinne des Straßengesetzes darstellt, bedarf es einer Erlaubnis durch das Straßenbauamt. Hinzu wäre eine Ablöse für den Unterhaltungsmehraufwand für den Betriebsdienst erforderlich. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang und diese ist zu hören. Mit freundlichen Grüßen  S. Voigt Anlagen 30-Baupl19/091-06	Keine Einwendungen Keine Einwendungen Bei den Flächen des Planungsgebietes handelt es sich um hochwertige Böden mit hoher Bedeutung für ökologische Funktionen. Die Entscheidung für den Standort wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes getroffen. Der Standort wird ausschließlich über die neue Zufahrten zur K 1907 erschlossen. Die Planungen hierzu erfolgen in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde. Der Anbauabstand von 15 m gemäß StrG ist sowohl im Bebauungsplan als auch im aktuellen Hochbauentwurf eingehalten. Nach Rücksprache kann für die Erstellung der Lärmschutzwand innerhalb des Anbauabstands kann eine Ausnahme gem. § 22 Straßengesetz erfolgen. Zitat LRA: „Da das Feuerwehrgerätehaus mit der dazugehörigen Lärmschutzwand aufgrund des Wohls der Allgemeinheit errichtet wird, kann dies eine Ausnahme vom Anbauverbot rechtfertigen und damit auch vereinbar sein. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Lärmschutzwand weiterhin nicht beeinträchtigt werden. Insofern kann eine Ausnahme vom Anbauverbot zugelassen werden.“ (E-Mail vom 02.07.2020) Über die Ablöse finden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits Abstimmungsgespräche mit dem Straßenbauamt statt.

Anregungen Landratsamt	Stellungnahme
 REMS-MURR-KREIS Seite 1 von 2 Bodenschutz bei Baumaßnahmen 1. Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen. 2. Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. 3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschieben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. 4. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. 5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Amt für Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem	

Anregungen Landratsamt	Stellungnahme
Seite 2 von 2 Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. 6. Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007. 7. Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz. Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de. Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz Stand 01.06.2016	

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart–Wirtschaft, Infrastruktur	Stellungnahme
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang Versand per E-Mail an: baurechtsamt@backnang.de Stuttgart 20.08.2019 Name Isabel Ennulat Durchwahl 0711 904-12132 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang (Bitte bei Antwort angeben)  Bebauungsplanverfahren "Ebene" (Feuerwehrstandort Backnang Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke „635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)“, Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 18.07.2019, Ihr Zeichen: III-60-Wm/Hr. Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Die Feuerwehrabteilungen der Backnanger Stadtteile Heinigen, Maubach und Wald- rems sollen aus einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gründen zu einer Einheit zu- sammengefasst werden. Hierfür ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Osten von Waldrems geplant. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart 2009 und einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Land- schaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Kenntnisnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart–Wirtschaft, Infrastruktur	Stellungnahme
- 3 - Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de. Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen gez. Isabel Ennulat	Keine Bedenken

Anregungen Amt 30	Stellungnahme
Stadt Backnang Rechts- und Ordnungsamt Frau Diehl An Amt 60 20.09.2019 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ebene“, Neufestsetzung Verkehrsrechtliche Bedenken/Einwendungen: Der Standort des Feuerwehrhauses Süd wurde von mehreren Sachverständigengutachten hinsichtlich der Rettungsfristen und der verkehrlichen Auswirkungen überprüft. Darüber hinaus wurden Lärmgutachten erstellt. Verkehrsrechtliche Einwendungen werden über die sich aus den Gutachten ergebenden Bedenken und die daraus resultierenden Auflagen nicht vorgebracht. In Vertretung Diehl	Keine Bedenken

Anregungen Amt 66

Stellungnahme



Große Kreisstadt Backnang • Postfach 1569 • 71505 Backnang

An
Stadtbauamt/SEB
Stiftshof 20
71522 Backnang



Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16 • 71522 Backnang
Postfach 1569 • 71505 Backnang

Es schreibt Ihnen:
Herr Matthias Widmaier

Telefon: 07191 894-309
Telefax: 07191 894-160
eMail: Baurechtsamt@Backnang.de
Internet: www.backnang.de

Unsere Zeichen

III-60-Wm/Hr.

Ihre Nachricht

18.07.2019

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ebene“ (Feuerwehrstandort Backnang-Süd in Waldrems), Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilflächen)“, Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung vom 11.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Am 16.05.2019 erfolgte der Beschluss über die veränderte Konzeption und über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Gemeinderat.

Angeschlossen wird eine Fertigung des Bebauungsplanentwurfs mit Textteil und die Begründung vom 08.04.2019 übersandt.

Wir bitten Sie um eine Stellungnahme bis **spätestens 30.08.2019**. Entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB wird insbesondere auch um eine Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Sofern bis zum Ablauf der Frist keine Anregungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diesen Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Widmaier

Anlagen:
Bebauungsplan
Textteil
Begründung

*Keine Einwendungen
BK, 23.08.19
66/ Mm*



Sprechzeiten:
Mo.-Do.
Mittwoch
Freitag

8.30 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
8.30 - 13.00 Uhr

Bank:
Kreissparkasse Waiblingen
Volksbank Backnang
Landesbank BW Backnang
Commerzbank Backnang

Bankeinzahl:
602 500 10
602 911 20
600 501 01
602 410 74

Kontonummer:
24
38/ 002
8 290 300
795 006 600

IBAN:
DE03602500100000000024
DE03602511200000000002
DE30600501010000000000
DE450024107401950006600

BIC:
SOLA DE 31 WBN
GENO DE 31 VEK
SOLA DE ST
COBA DE 31 XXX

Keine Bedenken.

Anregungen Polizeipräsidium Aalen	Stellungnahme
 Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB PP Aalen - Alter Postplatz 20 - 71332 Waiblingen Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang Datum 05.08.2019 Name Schippert Durchwahl 07151/950-223 E-Mail OE aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de Aktenzeichen 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)  Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Ebene" (Standort Feuerwehr Backnang-Süd/Waldrems) Ihr Schreiben vom 18.07.2019, III-60-Wm/Hr. Sehr geehrte Damen und Herren, das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form zustimmen. Derzeit bestehen keine Einwände oder Änderungsvorschläge. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Bereich verkehrsrechtlicher Angelegenheiten gebeten. J. Schippert Polizeihauptkommissar Anlage Alter Postplatz 20 · 71332 Waiblingen · Telefon 07151/950-0 · Telefax 07151/50285964 · jochen.schippert@polizei.bwl.de ÖPNV-Anschluss: Stadtmitte 	Keine Bedenken

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
Email vom 08.08.2019 Stellungnahme zum Bebauungsplan „Ebene“ (Feuerwehrstandort Backnang-Süd) in Backnang-Waldrems, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihre E-Mail vom 22.07.2019 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Auf die zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung vorgetragenen regionalplanerischen Belange wird hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Josef Herde Referent für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-47 E-Mail: herde@region-stuttgart.org Beteiligung unter: planung@region-stuttgart.org Info: www.region-stuttgart.org	Keine Bedenken Kenntnisnahme

Anregungen Syna

Stellungnahme

Meine Kraft vor Ort

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	60	61	
Eing.: 01. Aug. 2019				S
66	80			

Syna
STADT BACKNANG
02. Aug. 2019
Amt 60

Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltung- und Baurechtamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Ansprechpartner: Horst Trautwein
T: 07144 266 165
F: 07144 266 106
E: horst.trautwein@syna.de

Pleidelsheim, 29. Juli 2019

Bebauungsplan „Ebene“ (Feuerwehrstandort Backnang- Süd in Waldrems)
Ihr Zeichen III-60-Wm/Hr. vom 18.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.

Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH




Syna GmbH
Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main - T 069 3107-1060 - F 069 3107-1069 - syna.de
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen - Geschäftsführer Timm Dolenzky - Jürgen Köchling - Sitz der Gesellschaft Frankfurt
am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 74234 - Steuernummer 047 243 72361 - Umsatzsteuer-ID Nummer
DE14303069
Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 - BIC: COBADE33XXX



Keine Bedenken

Anregungen Telekom

Stellungnahme



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt

Postfach 1569
71505 Backnang

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

STADT BACKNANG
16. Aug. 2019
Amt 80

Wg

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	
40	50	60	61	A
Eing.: 15. Aug. 2019				S
66	80			R

REFERENZEN AZ: III-60-Wm/Hr. Ihr Schreiben vom 18.07.2019
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PB2, Ruben Dittrich
TELEFONNUMMER 07131/66-6646, Telefax 07131/66-6609
DATUM 12. August 2019
BETRIFFT Stellungnahme zu Backnang - Waldrems, Bebauungsplan Ebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Siehe Anlage.

Sollte am Standort eine Versorgung mit Telekommunikationsanlagen notwendig werden, muss der Bauherr rechtzeitig, mindestens aber 20 Wochen vor Erstbezug, in Kontakt mit unserem Bauherrens-service treten. Dieser ist unter folgenden Kontaktadressen zu erreichen: 0800/3301903 oder www.telekom.de/bauherren.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen angrenzenden Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

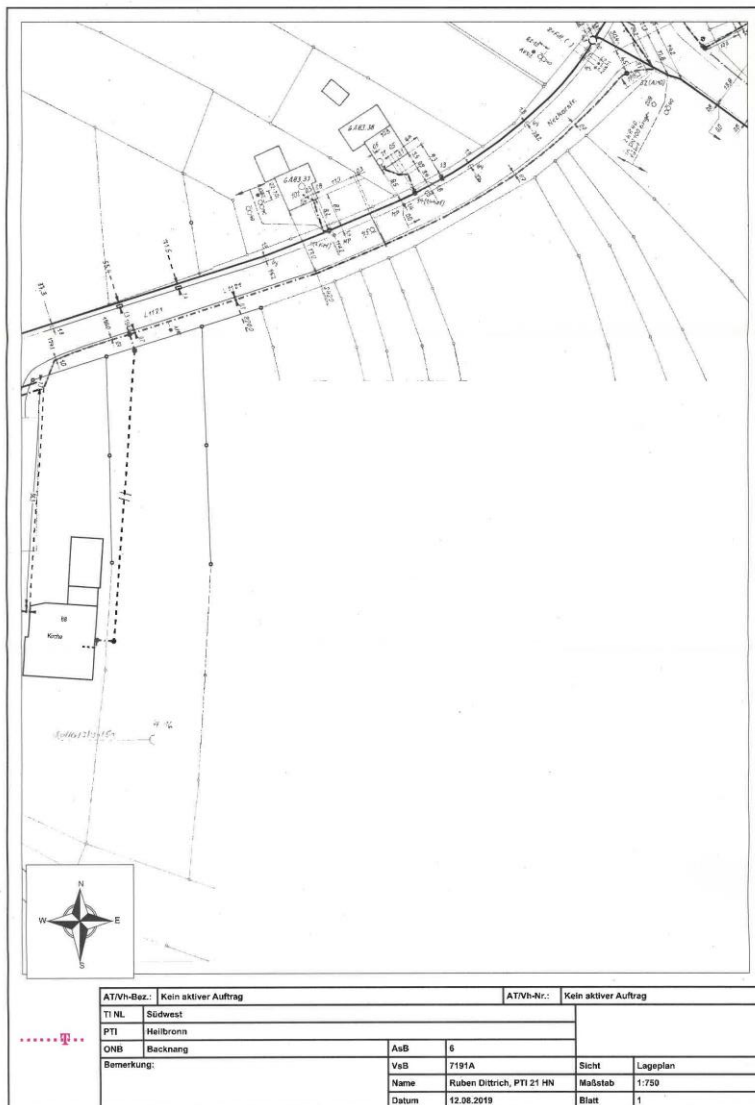
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Telefon: +49 7131 66-0 | Telefax: +49 7131 66-6509 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 663, IBAN: DE1759010066 0024858663, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldonits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Keine Bedenken
Kenntnisnahme

Anregungen Telekom	Stellungnahme
 ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 12.08.2019 EMPFÄNGER Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt BLATT 2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung, bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen i. V. Frank Köhnlein i. A. Ruben Dittrich Anlage(n): 1 Plan	

Anregungen Telekom

Stellungnahme



Anregungen Unitymedia	Stellungnahme
 Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Größe Kreisstadt Backnang Herr Matthias Widmaier Stiftshof 16 71522 Backnang Bearbeiter(in): Herr Weyh Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-141 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 357009 Datum 20.08.2019 Seite 1/1 Bebauungsplan "Ebene", Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia Unitymedia BW GmbH Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 83533 Sitz der Gesellschaft: Köln USt-ID DE 251338951 Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) Anna Dimitrova Bettina Karsch Andreas Laukenmann Gerhard Mack Alexander Saul www.unitymedia.de	Keine Bedenken

Anregungen Stadtwerke

Stellungnahme



Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 60 · 71504 Backnang

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang



Zeichen / Bearbeiter
Jörg Schröder / Schmidt
Telefon
07191-178-41
Email-Adresse
joerg.schroeder@swbk.de
Datum
29.07.2019

Stellungnahme

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ebene“
(Feuerwehrstandort Backnang-Süd in Waldrems), Neufestsetzung im
Bereich der „Flurstücke 635, 636, 637, 638 und 640 (Teilfläche)“
Planbereich 09.08/1 in Backnang-Waldrems**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im vom Bebauungsplan überplanten Bereich liegen keine Leitungen der Stadtwerke Backnang GmbH.
In unmittelbaren Nähe im Flst. 632 verläuft die Fallleitung DN 300 des Wasserversorgungsverbandes Allmersbach im Tal vom HB Ruitrain nach Heiningen.
Eine Versorgungsleitung Wasser liegt in der Neckarstraße vor.
Eine Versorgungsleitung Gas liegt im Bereich der Auferstehungskirche vor.
Die Versorgung mit Gas ist ggfls. möglich.

Stadtwerke Backnang GmbH

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Jörg Schröder
Technischer Leiter

Stadtwerke Backnang GmbH
Schulstr. 14-16
71522 Backnang

Telefon 07191 178-0
Telefax 07191 178-24
www.swbk.de
info@swbk.de

USt-ID-Nr. DE 225 402 823
Steuern-Nr. 61049/17679

Kreisparkasse Weßlingen
IBAN DE97 8025 0010 0000 0505 00
BIC SOLADE33WES

Volksbank Backnang eG
IBAN DE17 6029 1120 0000 9750 01
BIC GENODE33VSK

Sitz der Gesellschaft Backnang
Registrierungsamt Amtsgericht
Stuttgart HRB 271728

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Dr. rer. Frank Nopper

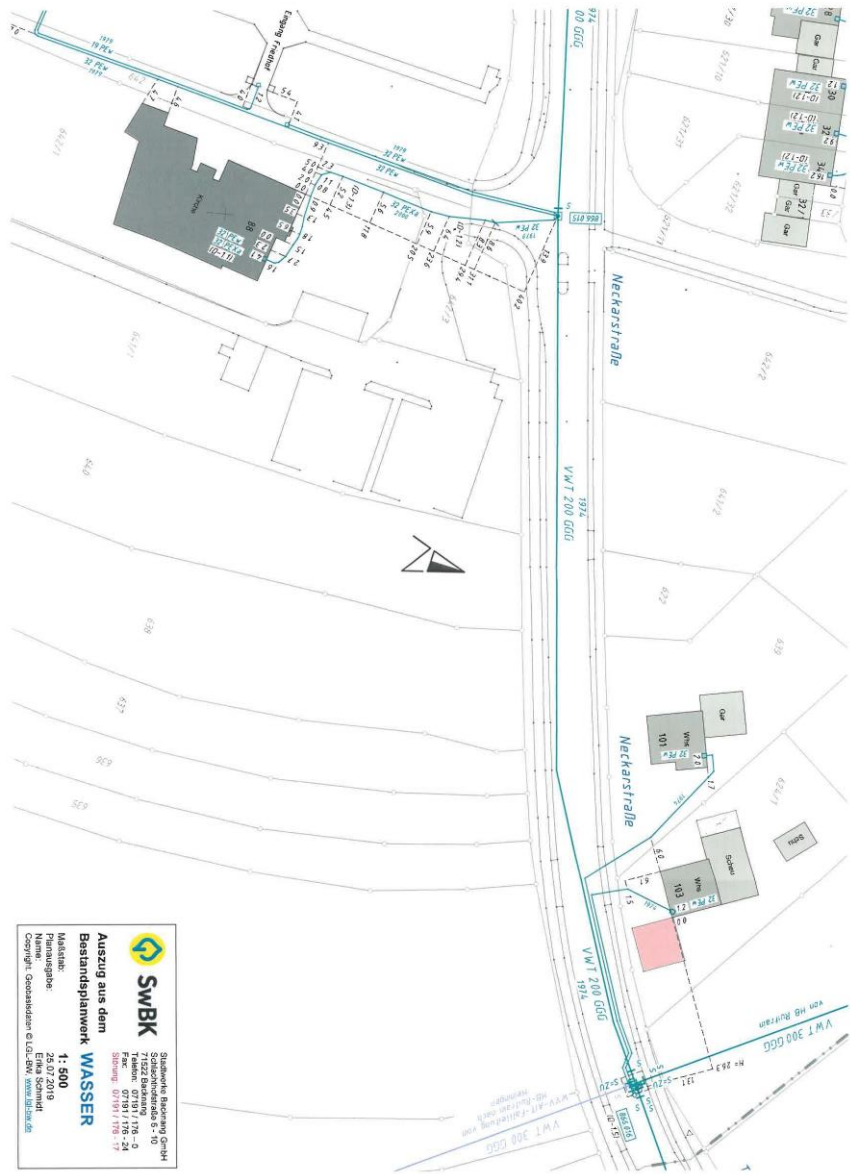
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Markus Hölzer

Von hier - zu Dir

Keine Bedenken
Kenntnisnahme

Anregungen Stadtwerke

Stellungnahme



Anregungen Bürger 1	Stellungnahme
Stadtverwaltung Backnang - Stadtplanungsamt - Stiftshof 16 71522 Backnang 11.07.2019 Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf 'Sonderbaufläche Feuerwehrstandort BK-Süd' Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplanentwurf. Diese Stellungnahme ergeht in Ergänzung zu meinen Kommentaren und meiner Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom Januar dieses Jahres. <i>Einmal mehr, und insbesondere vor den Tatsachen, die sich inzwischen dramatisch zu Ungunsten des Standortes bei der Kirche geändert haben, appelliere ich an Ihre Vernunft und Weitsicht, diesen Standort nicht weiter zu verfolgen und sich statt dessen auf den Standort 4 in Waldrems zu konzentrieren!</i> Gerne stehe ich Ihnen zur Beantwortung von eventuell noch offenen Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, Seite 1 von 3	Die Anregungen zum Flächennutzungsplan vom Januar 2019 wurden bereits im Rahmen des Änderungsverfahrens zum FNP berücksichtigt und abgewogen (siehe Abwägung vom 24.02.2020 zum Feststellungsbeschluss vom 09.07.2020). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren können diese Anregungen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Standortalternativenprüfung hat im Rahmen des FNP-Verfahrens stattgefunden. Von seiten des Amts für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind in der Stellungnahme vom 09.12.2019 keine Bedenken vorgetragen worden. Die FNP-Änderung ist mittlerweile rechtskräftig, so dass mit der Festsetzung eines Sondergebiets im Bebauungsplan das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt ist.

Anregungen Bürger 1	Stellungnahme
Die Stellungnahme im Einzelnen: Der geplante Standort an der Kirche in Waldrems ist -neben anderen, bereits bekannten Gründen- insbesondere aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie aus Kostengründen abzulehnen. Erläuterungen zu dieser Aussage: <u>1) Naturschutzgründe</u> Wie im öffentlichen Termin zum Scoping-Verfahren (02.07.2019) vom Vertreter des Landesnaturschutzverbandes dargelegt wurde, ist das Gebiet u.a. wesentlicher Bestandteil der Nahrungsversorgung für verschiedene Tierarten, insbesondere für Fledermäuse. Ob sich darunter auch besonders geschützte Fledermausarten befinden, konnte bislang noch nicht geklärt werden, kann jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden. Spätestens dann, wenn besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten festgestellt werden, sind jedoch alle bisherigen Pläne zur Überbauung des Areals hinfällig! Ausserdem wurde vom o.g. Naturschutzvertreter erwähnt, dass es in unmittelbarer Nähe, nämlich in Heiningen, eine Schleiereulenzpopulation gibt. Auch für diese seltenen und geschützten Vögel stellt das in Frage stehende Gebiet einen wichtigen Bestandteil ihrer Nahrungsversorgung dar. Zudem hat sich im Laufe des Verfahrens ergeben, dass am Standort bei der Kirche diverse Vorkehrungen zum Lärmschutz erforderlich werden. Ihr Umsetzen stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur und die Landschaft dar, der insbesondere, aber nicht nur, das Mikroklima nachteilig beeinflussen wird. <u>Aufgrund der o.e. Gründe sowie der bereits in meiner Stellungnahme vom Januar dieses Jahres erwähnten Gründe ist dieser Standort ungeeignet. Die Pläne zu jeglicher Überbauung dieser Fläche sind daher einzustellen und das geplante Feuerwehrhaus ist im Industriegebiet in Waldrems zu errichten!</u> <u>2) Kostengründe</u> In der ursprünglichen Planung wurden weder die notwendigen Lärmschutzanlagen noch andere Kosten wie z.B. das Scoping-Verfahren kalkuliert, die am Standort bei der Kirche - nicht aber am Standort 4! - erforderlich werden. Sollte also weiterhin der Bau am Standort bei der Kirche verfolgt werden, ist in jedem Fall mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Diese fallen nicht am Standort 4 in Waldrems an, denn dort werden weder Lärmschutzvorkehrungen noch Ausgleichsflächen erforderlich. <i>Im Sinne eines verantwortungsvollen Umganges mit den Geldern, die der Verwaltung von den Bürgern anvertraut sind und vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden reduzierten Einnahmen der Stadt Backnang ist es Steuerverschwendung, weiterhin Geld für die Planung am Standort bei der Kirche auszugeben!</i>	1) Naturschutzgründe: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da das Planungsareal für die Feuerwache keine Brutvogelarten aufweist, und diese Fläche nur vereinzelt von nahrungssuchenden und durchziehenden Vogelarten genutzt wird, sind keine artenschutzrechtlichen Probleme nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1-3 zu erwarten. Bei den Brutvogelarten im Bereich des angrenzenden Friedhofparkplatzes handelt es sich fast ausschließlich um verbreitete und z.T. häufige Arten, so dass für diese eine Störung nach § 44 Abs. 1, Ziff. 2 auszuschließen ist. Neue Biotopstrukturen für Gehölz und Gebüsch bewohnende Tierarten werden durch Festsetzung von Pflanzgeboten geschaffen. Die im Bereich des Planungsgebiets betroffenen Ackerflächen haben für andere artenschutzrechtlich relevante Tierarten oder Artengruppen keine nennenswerte Bedeutung. Von einer essentiellen Funktion als Nahrungsgebiet für Fledermäuse ist nicht auszugehen, zumal in der angrenzenden Umgebung keine geeigneten Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Für die streng geschützte Zauneidechse fehlt es ebenso an geeigneten Habitatstrukturen wie für wertanzeigende Falterarten, denen es an geeigneten Raupenfutter- und Nahrungspflanzen fehlt. Auch ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, etwa Haselmaus, Totholzkäfer oder artenschutzrechtlich relevante Vertreter anderer Insektengruppen kann ausgeschlossen werden. 2) Kostengründe: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Aussagen sind falsch. Ohne Schallgutachten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass am Standort 4 nicht ebenfalls Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Am Standort 4 kommen hingegen Erschließungskosten hinzu, die deutlich teurer als ein Schallschutz sind. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Bebauung von Freiflächen sind grund-

Anregungen Bürger 1	Stellungnahme
<u>3) Ausgleichsflächen für den B14-Ausbau</u> Die zwischen Heiningen und Waldrems erworbene Fläche ist deutlich grösser als für den Feuerwehrstandort benötigt. Der Mehrerwerb wurde bisher damit begründet, dass so vorbereitend Ausgleichsflächen erworben wurden, die für andere Vorhaben notwendig werden. Gem. diverser öffentlicher Ankündigungen der Stadtverwaltung werden auch für den B14-Ausbau Ausgleichsflächen notwendig. Die bereits erworbene Fläche zwischen Heiningen und Waldrems kann dafür sehr gut genutzt werden. Dieses Vorgehen hätte nur Vorteile: - Wenn das Feuerwehrhaus am bereits als Industriegebiet ausgewiesenen Standort 4 errichtet wird, müssen nicht andere wertvolle Flächen umgewidmet werden - Wenn das Gebiet bei der Kirche als Ausgleichsfläche für den B14-Neubau genutzt wird, haben die verschiedenen betroffenen Spezies aufgrund der räumlichen Nähe zu ihren ursprünglichen Habitaten und wegen der vergleichbaren Umgebungsbedingungen kaum geänderte Lebensbedingungen. Umsiedlungen sind daher leicht und erfolgreich zu bewerkstelligen - Das Landschaftsbild bleibt zwischen Heiningen und Waldrems erhalten <i>Um jeglichen weiteren, nicht gewünschten und ungerechtfertigten Landverbrauch zu vermeiden, und um insbesondere die Vorgaben aus §1a, Abs.2 BauGB ('sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden') zu erfüllen, empfehle ich das ausschliessliche Nutzen der Fläche bei der Kirche als Ausgleichsfläche für andere Baumassnahmen.</i> Aus den o.g. und vielen weiteren guten Gründen bitte ich dringend darum, die Planungen für das Errichten eines Feuerwehrhauses am sich inzwischen als äusserst ungeeignet erwiesenen Standort bei der Kirche sofort einzustellen und sich auf den hervorragend geeigneten Standort 4 im Industriegebiet Waldrems zu konzentrieren! Mit freundlichen Grüssen,	sätzlich auszugleichen (§ 14ff BNatSchG). Beim Standort 4 handelt es sich heute um extensiv genutzte Wiesenflächen, während am Standort 11 intensive Ackernutzung stattfindet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ökologische Wertigkeit und damit der erforderliche Ausgleich eher am Standort 4 höher einzuschätzen ist. 3) Ausgleichsflächen für B14-Ausbau Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Die Aussagen sind falsch. Am Standort 4 besteht derzeit kein Plaungsrecht, es gibt dort keinen Bebauungsplan und somit auch kein festgesetztes Gewerbe-, bzw. Industriegebiet. Die Fläche ist lediglich im Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche enthalten. Es wurde für eine Teilfläche ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, dieses ruht aktuell aber aufgrund der durchzuführenden Flurbereinigung. Die Beschaffung erforderlicher Ausgleichsflächen für den B14 Ausbau obliegt dem Regierungspräsidium, zu diesem Zweck wird unter anderem die Flurneuordnung durchgeführt. Der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Ebene sieht im Norden ein Sondergebiet „Feuerwehrstandort“ und im Süden die zugehörigen Flächen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vor. Andere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Aus der Abgrenzung der geplanten Sondernutzungsfläche ist ersichtlich, dass es eben gerade nicht Ziel ist, die „Lücke“ zwischen beiden Stadtteilen baulich zu schließen. Auch im Rahmen der aktuell anlaufenden Neuaufstellung des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans wird die Freihaltung von Siedlungszäsuren vielmehr ein wichtiges Planungsinstrument darstellen. Es sei zudem darauf verwiesen, dass gegenüber dem geplanten Standort bereits zwei Wohngebäude im Außenbereich existieren. Das RP Stuttgart bekundet in seiner Stellungnahme, dass gegen die vorgelegte Planung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.